

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.09.2006

Geschäftszahl

2003/12/0179

Rechtssatz

Angesichts der unstrittigen Zeiten des Beginns (13.00 Uhr) und des Endes (16.00 Uhr) des von der in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Beschwerdeführerin zwischen 27. und 29. November besuchten Seminares sowie des Fehlens dienstlicher Verpflichtungen an beiden Tagen, woraus die Notwendigkeit einer möglichst raschen An- oder Abreise resultiert hätte, des Umfanges der Reisebewegung und des dafür insgesamt erforderlichen Zeitaufwandes unter Berücksichtigung einer Transfermöglichkeit zwischen Bahnhof und Seminarhotel erweist es sich als nicht rechtswidrig, dass die belangte Behörde die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Reise unter Benützung öffentlicher Verkehrsmittel bejaht (und den Ersatzanspruch des im Zuge eines Verkehrsunfalles verursachten Schadens am privaten PKW der Beschwerdeführerin verneint) hat. Den Feststellungen betreffend den erforderlichen Zeitaufwand ist die Beschwerdeführerin nicht entgegengetreten. Eine nähere Abklärung der Unfallursache und des Ausmaßes eines allfälligen Verschuldens der Beschwerdeführerin (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 18. September 1992, Zl. 92/12/0078, oder das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 2004, Zl. 2000/12/0100) war bei dieser Sachlage nicht erforderlich.